

Benutzungsordnung über die kommunale Zusatzbetreuung (bisher Kernzeitbetreuung)

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen bietet an ihrer Grundschule eine kommunale Zusatzbetreuung an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppen vereinbarten Zeiten. Unterricht erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu Beginn jeden Monats mit einer Frist von 7 Tagen möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Korrekturwünsche zu den Betreuungszeiten (in begründeten Ausnahmefällen) müssen bis zum 15.10. vorliegen.

Im laufenden Schuljahr können Abmeldungen von Betreuungszeiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Schulhalbjahres erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4 Betreuungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Die Betreuungszeiten sind der Tabelle unter §5 zu entnehmen.

Die Betreuung von 15.15 Uhr bis 17.00 Uhr ist an den Tagen mit Ganztagsangebot möglich.

§ 5 Betreuungsentgelt

Das Entgelt für die Betreuung ist in Früh- und Nachmittagsbetreuung gegliedert, die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Tage, für die Betreuung in Anspruch genommen wird:

Betreuung	betreute Zeiten	Gebühr pro Monat bei den gebuchten Tagen pro Woche				
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Frühbetreuung	7.30 - 8.00 bzw 8.45 Uhr	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Nachmittagsbetreuung	12.15-14.00 Mo+Fr 15.15-17.00 Di-Do	20,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €

Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Zusatzbetreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Betreuungsentgelt für das zweite und weitere Kind jeweils auf die Hälfte des o.g. Betrages. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei. Zusätzlich wird ein Unkostenbeitrag für Verbrauchsmaterial für die Kernzeitbetreuung i.H.v. 10,00 € pro Kind pro Schuljahr mit der Anmeldung erhoben.

An „Sondertagen“ (wie z.B. vor den Weihnachts-, Fastnachts- und Sommerferien) besteht für alle SchülerInnen die Möglichkeit, das Betreuungsangebot kostenpflichtig zu nutzen. Hierfür wird ein Beitrag pro Sondertag von 5,00 € pro Kind erhoben. Der Betreuungsbedarf wird jeweils aktuell abgefragt.

Eine Erstattung der Betreuungsentgelte wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht. Wenn während der Betreuungszeiten schulische Angebote wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Betreuungskosten.

§ 6 Versicherung / Haftung / Aufsicht

Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Leidet ein Kind an Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstigen körperlichen Einschränkungen, ist das Betreuungsteam von den Eltern mündlich und schriftlich entsprechend zu unterweisen. Dies gilt auch für die Gabe von Medikamenten.

Entfernt sich ein Kind von der Gruppe und missachtet hierbei die Anweisung der Aufsichtsperson, werden die Eltern schnellstmöglichst hiervon informiert und die Verantwortung für das Kind geht auf die Eltern über.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.